

**Amtsblatt  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2026	18

**Promotionsordnung  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München für das  
Promotionszentrum Integrierte Mobilität**

– PromOM –

**vom 16.04.2026**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 1 Satz 6 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (**BayHIG**) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**Inhaltsverzeichnis:**

<b>I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Promotion .....	3
§ 3 Doktorgrad.....	3
<b>II. Abschnitt: Promotionszentrum.....</b>	<b>3</b>
§ 4 Promotionszentrum.....	3
§ 5 Kollegium.....	4
§ 6 Leitung.....	4
§ 7 Lenkungsrat des PRIM .....	4
§ 8 Geschäftsstelle .....	5
§ 9 Promotionsausschuss.....	5
§ 10 Promovierendenvertretung.....	5
§ 11 Beirat.....	6
<b>III. Abschnitt: Allgemeine Verfahrensgrundsätze .....</b>	<b>6</b>
§ 12 Verfahrensgrundsätze, Geschäftsgang bei Beschlüssen .....	6
§ 13 Betreuung, Mentoring .....	7
§ 14 Promotionsbegleitendes Programm .....	8
§ 15 Betreuungsvereinbarung.....	9
§ 16 .....	10
Prüfungskommission, Gutachterinnen und Gutachter .....	10
§ 17 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht.....	11
§ 18 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen, Nachteilsausgleich.....	11
<b>IV. Abschnitt: Allgemeine Voraussetzungen, Annahme zur Promotion.....</b>	<b>12</b>
§ 19 Allgemeine Voraussetzungen .....	12
§ 20 Promotionseignungsprüfung .....	13
§ 21 Annahme zur Promotion .....	14
<b>V. Abschnitt: Das Promotionsverfahren .....</b>	<b>16</b>
§ 22 Zulassung zum Promotionsverfahren.....	16
§ 23 Anforderungen an die schriftliche Promotionsleistung.....	17
§ 24 Begutachtung, Annahme und Ablehnung der schriftlichen Promotionsleistung .....	19

§ 25 Mündliche Prüfung.....	20
§ 26 Einsatz von audiovisuellen Telekommunikationstechnologien; elektronische Fernprüfungen.....	21
§ 27 Wiederholung der mündlichen Prüfung.....	22
§ 28 Ergebnis des Promotionsverfahrens, Bekanntgabe.....	22
§ 29 Veröffentlichung der schriftlichen Promotionsleistung und Ablieferung der Pflichtexemplare.....	23
§ 30 Vollzug der Promotion.....	24
<b>VI. Abschnitt: Ungültigkeit und Entzug des Doktorgrades.....</b>	<b>24</b>
<b>VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen.....</b>	<b>25</b>
§ 32 Inkrafttreten und Übergangsregelungen.....	25

## I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

Diese Promotionsordnung (**PromOM**) regelt die Grundsätze des Verfahrens zur Verleihung der Doktorgrade sowie die fachlichen Bestimmungen für das Promotionszentrum Integrierte Mobilität (PRIM) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (HM).

### § 2 Promotion

- (1) <sup>1</sup>Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit in den Fachgebieten des PRIM; diese sind Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Luft- und Raumfahrttechnik sowie Elektrotechnik, Informationstechnik und Energietechnik. <sup>2</sup>Die Promotion beruht auf
1. einer selbstständigen schriftlichen Promotionsleistung in Form einer Monografie oder einer publikationsbasierten Dissertation,
  2. einer mündlichen Prüfung und
  3. der Veröffentlichung der schriftlichen Promotionsleistung.
- (2) Die Absolvierung eines in dieser Satzung oder in einer Betreuungsvereinbarung geregelten promotionsbegleitenden Programms wird vorausgesetzt.
- (3) Bei den Promotionsverfahren ist die Satzung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

### § 3 Doktorgrad

<sup>1</sup>Das PRIM verleiht nach Maßgabe dieser **PromOM** den Doktor der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.).  
<sup>2</sup>Der Grad kann wahlweise als Doktor oder als Doktorin verliehen werden. <sup>3</sup>Die abgekürzte Form bleibt unverändert.

## II. Abschnitt: Promotionszentrum

### § 4 Promotionszentrum

- (1) <sup>1</sup>Das PRIM ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der HM. <sup>2</sup>Es dient der Bündelung von Forschung, der Sicherstellung der wissenschaftlichen Betreuung, der Qualitätssicherung der Promotionsverfahren und einer Bindung der Promovierenden.
- (2) Voraussetzung für die Einrichtung des PRIM ist die Verleihung des Promotionsrechts nach Art. 96 Abs. 7 **BayHIG** durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.
- (3) Im Falle der Auflösung des PRIM muss sichergestellt werden, dass laufende Promotionsverfahren zu Ende geführt werden können.

## § 5 Kollegium

- (1) <sup>1</sup>Die am PRIM geführten Professorinnen und Professoren bilden die Mitglieder des Kollegiums (professorale Mitglieder). <sup>2</sup>Bei diesen wurde die Erfüllung der Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 und 3 Ausführungsverordnung zum BayHIG (**AVBayHIG**) festgestellt. <sup>3</sup>Die Mitgliedschaft wird vor Ablauf eines Zeitraums von jeweils fünf Jahren beginnend ab dem Zeitpunkt der Genehmigung oder Verlängerung des begrenzten Promotionsrechtes überprüft; die weitere Mitgliedschaft oder das Ausscheiden aus dem Kollegium wird spätestens zum Zeitpunkt des Ablaufes des begrenzten Promotionsrechtes festgestellt. <sup>4</sup>Die Aufnahme neuer Mitglieder bedarf der positiven Feststellung der Erfüllung der Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 und 3 **AVBayHIG**. <sup>5</sup>Die Feststellung gemäß Satz 3 und 4 erfolgt durch den Lenkungsrat. <sup>6</sup>Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Mitgliedschaft durch Beschluss des Lenkungsrats entzogen werden.
- (2) Das Kollegium tagt mindestens einmal im Semester.
- (3) <sup>1</sup>Das Kollegium berät die Leitung des PRIM zur strategischen Ausrichtung, zur Qualitätssicherung und nimmt zur Aufnahme neuer Mitglieder oder zum Entzug von Mitgliedschaftsrechten sowie zu Anträgen zur Änderung der PromOM Stellung. <sup>2</sup>Zudem kann es zum Rechenschaftsbericht der Leitung Stellung nehmen. <sup>3</sup>Es wirkt nach Möglichkeit am promotionsbegleitenden Programm aktiv mit.

## § 6 Leitung

- (1) <sup>1</sup>Das Kollegium des PRIM bestimmt aus seinem Kreis eine Leiterin oder einen Leiter des PRIM sowie bis zu zwei stellvertretende Leiterinnen und/oder Leiter für eine Amtszeit von jeweils drei Jahren (Leitungsgremium).
- (2) <sup>1</sup>Dem Leitungsgremium obliegt die Vertretung des PRIM gegenüber den Hochschulgremien. <sup>2</sup>Es macht Vorschläge und entwickelt Konzepte zur strategischen Ausrichtung des Promotionszentrums und zur Qualitätssicherung. <sup>3</sup>Zudem hat es ein Vorschlagsrecht für Änderungen der **PromOM**. <sup>4</sup>Ferner ist das Leitungsgremium gegenüber der Geschäftsführung und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle des PRIM fachlich weisungsbefugt. <sup>5</sup>Zudem nimmt das Leitungsgremium die Anträge auf Aufnahme neuer professoraler Mitglieder in das Kollegium oder auf Entzug der Mitgliedschaftsrechte entgegen, nimmt eine inhaltliche Prüfung vor, holt die Stellungnahme des Kollegiums ein und gibt eine Empfehlung gegenüber dem Lenkungsrat des PRIM ab. <sup>6</sup>Das Leitungsgremium ist zuständig für die Entwicklung und Umsetzung des fachlichen promotionsbegleitenden Programms. <sup>7</sup>Ferner ist das Leitungsgremium zuständig für alle Angelegenheiten des PRIM, sofern sich aus der PromOM keine Zuständigkeit eines anderen Organs ergibt.
- (3) Das Leitungsgremium berichtet dem Kollegium und dem Lenkungsrat des PRIM regelmäßig über seine Aktivitäten und gibt einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht gegenüber dem Lenkungsrat des PRIM ab.
- (4) Das Leitungsgremium tagt mindestens zweimal im Semester.

## § 7 Lenkungsrat des PRIM

- (1) <sup>1</sup>Der Lenkungsrat des PRIM setzt sich aus der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung, einer entsendeten professoralen Senatsvertretung, einer oder einem Beauftragten oder Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule oder einer Fakultät und einer Promovierendenvertreterin oder einem Promovierendenvertreter. <sup>2</sup>Als Gäste können neben der Leitung und der Geschäftsführung insbesondere eine Vertretung der Graduate School teilnehmen. <sup>3</sup>Die Entsendung einer Stellvertretung ist zulässig.

- (2) <sup>1</sup>Den Vorsitz im Lenkungsrat übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschung. <sup>2</sup>Sie oder er lädt zu den Lenkungsratssitzungen des PRIM ein. <sup>3</sup>Der Lenkungsrat des PRIM tagt mindestens einmal im Semester.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter und die Leitung der Geschäftsstelle des PRIM nehmen an den Sitzungen des Lenkungsrats des PRIM mit beratender Stimme teil.
- (4) <sup>1</sup>Der Lenkungsrat des PRIM ist zuständig für die Qualitätssicherung sowie die politischen, strukturellen und strategischen Entscheidungen und bereitet diese für die zuständigen Gremien der HM vor. <sup>2</sup>Ferner stellt er die Verbindung zwischen dem PRIM der Hochschulleitung sicher. <sup>3</sup>Er entscheidet auf Empfehlung des Leitungsgremiums des PRIM unter Prüfung der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 über die Aufnahme neuer Mitglieder oder den Entzug der Mitgliedschaft. <sup>4</sup>Zudem nimmt er den Rechenschaftsbericht der Leitung des PRIM entgegen. <sup>5</sup>Der Lenkungsrat des PRIM entscheidet über Änderungsanträge zur **PromOM** und ist zuständig für die Beschlussvorlage von Änderungssatzungen an den Senat.

## **§ 8 Geschäftsstelle**

- (1) Die HM richtet für das PRIM im Rahmen ihrer bestehenden Struktur eine Geschäftsstelle ein.
- (2) <sup>1</sup>Die Geschäftsstelle ist Ansprechpartnerin und koordiniert das PRIM. <sup>2</sup>Sie organisiert das fachliche promotionsbegleitende Programm. <sup>3</sup>Ferner unterstützt sie die Leitung des PRIM, den Promotionsausschuss sowie bei der Außendarstellung.

## **§ 9 Promotionsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Zur Organisation und Durchführung der Promotionsverfahren wird ein Promotionsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Der Promotionsausschuss wird vom Kollegium für eine Dauer von drei Jahren bestimmt und besteht aus einem Mitglied des Leitungsgremiums als vorsitzende Person sowie drei weiteren professoralen Mitgliedern sowie jeweils einer Stellvertretung. <sup>3</sup>Der Promotionsausschuss soll ein angemessenes Fächerspektrum abdecken.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zu den Sitzungen des Promotionsausschusses ein.
- (3) <sup>1</sup>Der Promotionsausschuss ist zuständig für die Durchführung des Promotionsverfahrens, insbesondere für die Entscheidung über die Annahme als Promovierende oder Promovierender, die Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren, die Bestellung der Betreuungspersonen und die Einsetzung und Bestellung der Prüfungskommission und der Gutachterinnen oder Gutachter. <sup>2</sup>Beschlüsse, die andere Gremien anstelle des Promotionsausschusses treffen können, sind in dieser Satzung auszuweisen.

## **§ 10 Promovierendenvertretung**

Im PRIM wird eine Promovierendenvertretung eingerichtet, welche aus einer Promovierendenvertreterin oder einem Promovierendenvertreter sowie einer Stellvertretung besteht, die aus der Mitte der Promovierenden des PRIM für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden.

## **§ 11 Beirat**

<sup>1</sup>Ein Beirat kann eingerichtet werden, der die Gremien des PRIM berät und so insbesondere zur Qualitätssicherung beiträgt. <sup>2</sup>Der Beirat besteht aus bis zu drei externen Personen mit einschlägiger Erfahrung, welche vom Lenkungsrat des PRIM für eine Amtszeit von drei Jahren auf Vorschlag des Kollegiums benannt werden.

### **III. Abschnitt: Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

#### **§ 12 Verfahrensgrundsätze, Geschäftsgang bei Beschlüssen**

- (1) <sup>1</sup>Das PRIM ist zuständig für die Ausgestaltung und Durchführung der administrativen sowie prüfungs(verfahrens)rechtlichen Abläufe des Promotionsverfahrens. <sup>2</sup>Es trägt dafür Sorge, dass die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt werden.
- (2) Das PRIM erfasst alle für die Promotionsverfahren relevanten Daten über den Status und die Verläufe von Promotionen (z. B. Anzahl der Promovierenden, Promotionszeiten, Promotionsverfahren), um Berichtspflichten nachzukommen sowie eine Grundlage für die Planung von Maßnahmen zur Verbesserung von Promotionsbedingungen zu schaffen, und hält diese Angaben stets aktuell bereit.
- (3) <sup>1</sup>Das PRIM führt die Akten des Promotionsverfahrens. <sup>2</sup>Die Promotionsakte enthält insbesondere
  1. eingereichte Unterlagen,
  2. förmliche Entscheidungen und Bescheide,
  3. Gutachten und Prüfungsprotokolle,
  4. ein gedrucktes Exemplar der eingereichten Dissertation,
  5. ein Digitalisat der eingereichten Dissertation,
  6. gegebenenfalls ergebnisrelevante Aufzeichnungen.

<sup>3</sup>Die Unterlagen sind mindestens zehn Jahre ab Abschluss des Verfahrens bei der aktenführenden Stelle aufzubewahren; die dauerhafte Archivierung erfolgt nach den Vorgaben der HM.
- (4) <sup>1</sup>Der Promotionsausschuss sorgt für einen ordnungsgemäßen sowie zeit- und sachgerechten Verfahrensablauf. <sup>2</sup>Alle Entscheidungen des Promotionsausschusses werden den Kandidatinnen und Kandidaten bzw. den Promovierenden in Textform mitgeteilt. <sup>3</sup>Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) <sup>1</sup>Die Gremien und Organe des PRIM sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Stimmrechte anwesend ist. <sup>2</sup>Sie beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>4</sup>Jedes Mitglied kann eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.
- (6) <sup>1</sup>Die Gremien und Organe des Promotionszentrums einschließlich des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission beschließen grundsätzlich in Sitzungen, die auch in elektronischer Form abgehalten werden können. <sup>2</sup>Abstimmungen sind auch im Umlaufverfahren gestattet. <sup>3</sup>Bei Prüfungsentscheidungen im Rahmen des Promotionsverfahrens sind Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragungen nicht zulässig. <sup>4</sup>Im Übrigen gilt für den Geschäftsgang bei Beschlüssen des Promotionsausschusses, der Prüfungskommission, der Leitung und des Kollegiums oder und der Prüfungskommission die Grundordnung der HM. <sup>5</sup>Der oder dem Vorsitzenden können durch jederzeit widerruflichen Beschluss des jeweiligen Organs die laufenden Geschäfte im Rahmen der Organisation und Durchführung der Prüfungsverfahren übertragen werden.

### § 13 Betreuung, Mentoring

- (1) <sup>1</sup>Jedes Promotionsverfahren wird von einer fachlich einschlägig qualifizierten und promotionsberechtigten Person betreut (Erstbetreuerin, Erstbetreuer). <sup>2</sup>Zusätzlich zur Erstbetreuerin oder zum Erstbetreuer kann eine weitere Betreuungsperson benannt werden (Zweitbetreuerin, Zweitbetreuer).
- (2) <sup>1</sup>Anzahl und Auswahl der Betreuungspersonen sollten abhängig von Thema und Methoden des Promotionsvorhabens sowie vom wissenschaftlichen und organisatorischen Umfeld der Kandidatin oder des Kandidaten erfolgen und eine bestmögliche Unterstützung des Promotionsvorhabens gewährleisten. <sup>2</sup>Die Betreuungspersonen nach Abs. 1 werden bei der Annahme zur Promotion vom Promotionsausschuss bestellt. <sup>3</sup>Bei der Bestellung soll sichergestellt werden, dass die Betreuungspersonen über die notwendigen zeitlichen Möglichkeiten verfügen, um die schriftliche Promotionsleistung bis zu ihrem voraussichtlichen Abschluss betreuen zu können.
- (3) <sup>1</sup>Die Betreuung richtet sich neben der direkten Vermittlung von Fach- und Methodenkenntnissen sowie der Förderung der wissenschaftlichen Selbständigkeit der Promovierenden auf die Supervision des Promotionsverlaufes. <sup>2</sup>Die Betreuung beinhaltet:
1. eingehende Beratung zu Ein- und Abgrenzung des Promotionsthemas, wissenschaftlicher Relevanz und Risikoabschätzung,
  2. Unterstützung bei der inhaltlichen und zeitlichen Strukturierung der auf einen angemessenen Zeitraum auszulegenden Promotionsphase,
  3. Unterstützung der wissenschaftlichen Bearbeitung des Forschungsthemas durch fachliche Beratung und Anregungen,
  4. Monitoring des Forschungsprozesses der oder des Promovierenden,
  5. Rückmeldungen zum Stand der Forschung der oder des Promovierenden und zu den vorliegenden Ergebnissen,
  6. Diskussion der weiteren Forschungsplanung,
  7. Vermittlung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis,
  8. Unterstützung bei der Einführung in die nationale und internationale wissenschaftliche Gemeinschaft,
  9. Beratung hinsichtlich sinnvoller Qualifizierungsinhalte und geeigneter beruflicher Karriereschritte.
- <sup>3</sup>Die Betreuungspersonen haben die Rahmenbedingungen für die Durchführbarkeit des Promotionsvorhabens im Blick zu behalten. <sup>4</sup>Die in der Betreuungsvereinbarung festgelegten Maßnahmen dürfen keinen Prüfungscharakter haben.
- (4) Erstbetreuerinnen oder -betreuer müssen professorale Mitglieder des PRIM sein.
- (5) Neben professoralen Mitgliedern des PRIM können als Zweitbetreuerin oder -betreuer auch bestellt werden:
1. Professorinnen oder Professoren der HM oder einer anderen Hochschule für angewandte Wissenschaften
  2. Professorinnen oder Professoren sowie Privatdozentinnen oder Privatdozenten einer Universität,

3. in besonderen Fällen sonstige promovierte und prüfungsberechtigte Personen gemäß § 4 Satz 2 und 3 **HSchPrüferV** entsprechend mit entsprechend nachgewiesener Qualifikation.
- (6) Endet die Mitgliedschaft einer Betreuungsperson im PRIM, so behält sie oder er in der Regel das Recht, bereits gemäß § 21 angenommene Promotionsvorhaben bis zur Fertigstellung zu betreuen.
- (7) <sup>1</sup>Der Promotionsausschuss kann auf begründeten Antrag, nach Anhörung der beteiligten Personen im Verlauf des Verfahrens Ersatzbetreuerinnen oder -betreuer bestellen, insbesondere in Fällen, in denen eine Betreuungsperson ihre Aufgaben nicht mehr wahrnehmen kann. <sup>2</sup>Er informiert die Promovierende oder den Promovierenden sowie die bisherigen und künftigen Betreuungspersonen über seine Entscheidung.
- (8) <sup>1</sup>In Fällen, in denen das ursprüngliche Betreuungsverhältnis beendet wird, hat sich die oder der Promovierende selbstständig um eine neue Betreuerin oder einen neuen Betreuer zu bemühen. <sup>2</sup>Gelingt dies der oder dem Promovierenden nicht, erhält sie oder er Unterstützung durch den Promotionsausschuss. <sup>3</sup>Ist weiterhin keine geeignete Betreuerin oder kein geeigneter Betreuer verfügbar, so wird das Promotionsverfahren ohne Betreuerin oder Betreuer fortgesetzt, wenn die oder der Promovierende das Verfahren am PRIM abschließen möchte. <sup>4</sup>In diesem Fall entfällt die Notwendigkeit der Vorlage der Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers zur Zulassung zum Promotionsverfahren nach § 22.
- (9) Die Betreuung endet entweder mit Abschluss des Promotionsvorhabens oder mit Auflösung des Betreuungsverhältnisses oder durch Entscheidung des Promotionsausschusses.
- (10) <sup>1</sup>Zusätzlich kann eine Mentorin bzw. einen Mentor bestellt werden, die bzw. der von der oder dem Promovierenden vorgeschlagen wird. <sup>2</sup>Mentorin bzw. Mentor kann jede promovierte Person sein. <sup>3</sup>Mentorinnen bzw. Mentoren können fachliche und überfachliche Beratung bieten sowie zur Persönlichkeitsentwicklung herangezogen werden.

## § 14

### Promotionsbegleitendes Programm

- (1) <sup>1</sup>Neben der fachlichen Betreuung bietet die HM ein promotionsbegleitendes Programm an, welches die Promovierenden dahingehend unterstützt, Verantwortung für die eigene wissenschaftliche Arbeit, die Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis und die weitere Karriere zu übernehmen. <sup>2</sup>Das promotionsbegleitende Programm besteht aus fachübergreifenden (allgemeines promotionsbegleitendes Programm) und fachspezifischen (fachliches promotionsbegleitendes Programm) Elementen.
- (2) <sup>1</sup>Das allgemeine promotionsbegleitende Programm besteht aus Wahlpflicht- und Pflichtelementen, die als Voraussetzung zur Zulassung zum Promotionsverfahren nachzuweisen sind; weitere fakultative Elemente können erbracht werden. <sup>2</sup>Pflichtkurse sind „Gute wissenschaftliche Praxis“ im Umfang von in der Regel 7 Zeitstunden und „Wissenschaftliches Arbeiten“ im Umfang von in der Regel 14 Zeitstunden. <sup>3</sup>Aus einem Wahlpflichtangebot der HM müssen zudem Kurse im Umfang von mindestens 14 Zeitstunden gewählt werden.
- (3) Das fachliche promotionsbegleitende Programm ergänzt das allgemeine promotionsbegleitende Programm und enthält folgende Elemente:
1. <sup>1</sup>Die Promovierenden sind zur regelmäßigen und aktiven Teilnahme am Forschungskolloquium des PRIM verpflichtet. <sup>2</sup>Jede bzw. jeder Promovierende soll mindestens zweimal den Stand ihres bzw. seines Promotionsprojektes präsentieren. <sup>3</sup>In der Regel sollte die erste Präsentation ein Jahr nach der Annahme stattfinden.
  2. <sup>1</sup>Die Promovierenden müssen ihr Promotionsprojekt oder Aspekte davon mindestens zweimal im Laufe der Promotionsphase in der Fachöffentlichkeit zur Diskussion stellen. <sup>2</sup>In der Regel geschieht dies über einen in Hauptautorenschaft verfassten Aufsatz in wissenschaftlich anerkannten

Zeitschriften (Journals) mit Gutachterprozess oder über einen in Hauptautorenschaft verfassten Konferenzbeitrag mit Gutachterprozess.

3. <sup>1</sup>Die Promovierenden müssen in das akademische Umfeld der HM eingebunden werden. <sup>2</sup>Dies kann durch angemessene Präsenzzeiten erbracht werden. <sup>3</sup>Die Einbindung wird durch einen von der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer unterschriebenen Selbstbericht nachgewiesen. <sup>4</sup>Die Promovierenden sollen nach Möglichkeit in die Lehre eingebunden werden.
- (4) Der Promotionsausschuss kann nach Anhörung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers auf Antrag von einzelnen Elementen des promotionsbegleitenden Programms befreien.

## **§ 15 Betreuungsvereinbarung**

- (1) <sup>1</sup>Vor der Betreuungsübernahme müssen die Betreuungspersonen und die Promovierenden ihre Motive, Ziele und Erwartungen klären. <sup>2</sup>Der nötige Umfang, die geeigneten Formen der Betreuung sowie die jeweiligen Rechte und Pflichten sind über eine Betreuungsvereinbarung schriftlich festzulegen und über die Promotionszeit hinweg zu überprüfen und fortzuschreiben. <sup>3</sup>Die Betreuungsvereinbarung soll die unterschiedlichen Fächertraditionen und die verschiedenen Situationen der Promovierenden (familiäre Verpflichtung, Berufstätigkeit) berücksichtigen und konkrete Erwartungen formulieren. <sup>4</sup>Wird die Promotion durch mehrere Betreuungspersonen betreut, sollen die Zuständigkeiten geklärt und in der Betreuungsvereinbarung festgehalten werden. <sup>5</sup>Eine die Anforderungen an Promotionen erfüllende Betreuungsvereinbarung enthält Angaben zu mindestens folgenden Punkten:
  1. Vorläufiger Arbeitstitel,
  2. Namen der Betreuerinnen und/oder Betreuer,
  3. Angestrebter Doktorgrad,
  4. Angestrebte Form der Dissertation (publikationsbasiert oder Monographie),
  5. Geplante Sprache der Dissertation,
  6. Verpflichtung zur Vorlage eines vorläufigen Zeitplans zu Beginn der Promotionsphase,
  7. Vorgaben eines Qualifizierungsplans oder Empfehlungen zur Vorbereitung der jeweils angestrebten Karriere,
  8. Angaben zur Art der Finanzierung des Promotionsvorhabens (z.B. privat, Drittmittel, Stipendien, Qualifikationsstellen),
  9. Festlegung regelmäßiger Fachgespräche,
  10. eine Regelung zum Umgang mit Konfliktfällen.
- (2) <sup>1</sup>Die Betreuungsvereinbarung ist von allen Betreuungspersonen und der oder dem Promovierenden zu unterschreiben; dies gilt auch bei einem Wechsel der Betreuungspersonen. <sup>2</sup>Die Vereinbarung und jede Fortschreibung davon wird in der Promotionsakte hinterlegt.

## § 16 Prüfungskommission, Gutachterinnen und Gutachter

- (1) <sup>1</sup>Der Promotionsausschuss bestimmt bei Zulassung zum Promotionsverfahren nach § 22 für jedes Promotionsverfahren eine fachlich einschlägige Prüfungskommission, die in der Regel aus folgenden Mitgliedern besteht:
1. einer oder einem promotionsberechtigten Vorsitzenden, die oder der nicht zugleich Gutachterin oder Gutachter bzw. Betreuerin oder Betreuer sein darf,
  2. der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin bzw. dem Zweitgutachter,
  3. ggf. einer oder einem weiteren zur Abnahme von Promotionen berechtigten Prüfenden, die oder der einer anderen Fächergruppe als die Gutachterinnen oder Gutachter gemäß Ziff. 2 angehören kann.
- <sup>2</sup>Betreuungspersonen, die keine Gutachten erstellen, werden als Mitglieder der Prüfungskommission bestellt, sofern sie die Voraussetzungen aus § 19 Abs. 2 und 3 AVBayHIG erfüllen, ansonsten werden sie als Gäste zur mündlichen Prüfung zugelassen.<sup>3</sup>Als Mitglieder der Prüfungskommission können neben professoralen Mitgliedern des Promotionszentrums Professorinnen und Professoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten von Universitäten bestellt werden; andere Professorinnen und Professoren von Hochschulen für angewandte Wissenschaften können bestellt werden, sofern sie die Voraussetzungen aus § 19 Abs. 2 und 3 AVBayHIG erfüllen. <sup>4</sup>Die Prüfung der Nachweise obliegt dem Promotionsausschuss.<sup>5</sup>Mindestens eines der Mitglieder der Prüfungskommission soll Mitglied des PRIM sein. <sup>6</sup>Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Personen.
- (2) <sup>1</sup>Zur Bewertung der eingereichten schriftlichen Promotionsleistung werden mindestens zwei Gutachterinnen und/oder Gutachter bestellt. <sup>2</sup>Neben den in § 24 Abs. 3 PromOM vorgesehenen Fällen kann der Promotionsausschuss im Laufe des Verfahrens weitere Gutachterinnen oder Gutachter bestellen, sofern triftige Gründe vorliegen. <sup>3</sup>Bei der Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter achtet der Promotionsausschuss insbesondere auf die Unabhängigkeit der Begutachtung.
- (3) Als Erstgutachterin oder Erstgutachter können bestellt werden:
1. Professorale Mitglieder in Promotionszentren, wenn sie gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 4 a, Abs. 2 AVBayHIG bereits über angemessene Erfahrungen bei der Betreuung und in der Bewertung von Dissertationen verfügen,
  2. Sonstige Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften, wenn sie gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 4 a, Abs. 2 AVBayHIG bereits über angemessene Erfahrungen bei der Betreuung und in der Bewertung von Dissertationen verfügen und die Voraussetzungen aus § 19 Abs. 2 und 3 AVBayHIG erfüllen,
  3. Entpflichtete Professorinnen und Professoren im Ruhestand, die Mitglied in einem Promotionszentrum waren, die gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 4 a, Abs. 2 AVBayHIG bereits über angemessene Erfahrungen bei der Betreuung und in der Bewertung von Dissertationen verfügen und die Voraussetzungen aus § 19 Abs. 2 und 3 AVBayHIG erfüllen,
  4. Professorinnen und Professoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten, die an Universitäten sind oder waren.
- (4) Als Zweitgutachterinnen bzw. Zweitgutachter sowie als sonstige weitere Gutachterinnen und Gutachter können neben den in Abs. 3 genannten Personen bestellt werden:
1. Professorinnen bzw. Professoren oder entpflichtete Professorinnen bzw. Professoren einer Hochschule für angewandte Wissenschaften mit entsprechend nachgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation, die nicht von Abs. 3 erfasst sind,

2. in besonderen Fällen sonstige promovierte und prüfungsberechtigte Personen mit entsprechend nachgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation gemäß § 4 Satz 2 und 3 **HSchPrüferV** entsprechend.
- (5) <sup>2</sup>Endet die Mitgliedschaft einer Gutachterin oder eines Gutachters in einem Promotionszentrum nach ihrer oder seiner Bestellung, so behält sie oder er in der Regel das Recht, das jeweilige Gutachten auszufertigen.
- (6) <sup>1</sup>Der Promotionsausschuss kann Gutachterinnen oder Gutachter abbestellen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Abberufung als Gutachterin oder Gutachter in Promotionsverfahren ist förmlich in Textform zu verfassen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Der betreffenden Gutachterin oder dem betreffenden Gutachter ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>4</sup>Im Falle einer nach Erstellung des Gutachtens erfolgenden Abbestellung der Gutachterin oder des Gutachters entscheidet der Promotionsausschuss, ob der zur Abbestellung führende Grund zur Fehlerhaftigkeit des Gutachtens geführt hat und ein Ersatzgutachten durch eine neu zu bestellende Gutachterin oder einen neu zu bestellenden Gutachter eingeholt wird.

## **§ 17**

### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Promotionsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit, insbesondere als Gutachterin bzw. Gutachter oder als Mitglied in der Prüfungskommission, wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 **BayHIG**.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Promotionsausschusses, der Betreuungspersonen, der Gutachterinnen und Gutachter, der Mitglieder der Prüfungskommission und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 Satz 3 **BayHIG**.

## **§ 18**

### **Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen, Nachteilsausgleich**

- (1) <sup>1</sup>Auf Prüfungsfristen und Termine werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen die Erfüllung der Promotionsleistungen aus Gründen, die die oder der Promovierende nicht zu vertreten hat, nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Zu den nicht zu vertretenden Gründen zählen neben Krankheit insbesondere:
1. die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung,
  2. Zeiten eines Beschäftigungsverbot es nach den §§ 4, 5, 6, 10 Abs. 3, 13 und 16 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung,
  3. die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung sowie
  4. die häusliche Pflege pflegebedürftiger Angehöriger gemäß § 3 Pflegezeitgesetz vom 28. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung.

<sup>3</sup>Die entsprechenden Nachweise, insbesondere mittels ärztlicher, in Zweifelsfällen amtsärztlicher Atteste, sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) <sup>1</sup>Schwangeren kann in der mündlichen Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann. <sup>2</sup>Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. <sup>3</sup>Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>In der mündlichen Prüfung ist auf Art und Schwere einer attestierten Behinderung oder chronischen Erkrankung, die nicht das abzuprüfende Leistungsbild betrifft, Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Ein Verzicht auf die mündliche Prüfung oder ein dem Zweck einer mündlichen Prüfung zuwiderlaufender Wechsel der Prüfungsform ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Die Entscheidung über einen geeigneten Nachteilsausgleich trifft die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. <sup>4</sup>Die Entscheidung ist der oder dem Promovierenden rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung mitzuteilen.
- (4) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über Fälle gemäß Abs. 2 und 3 auf schriftlichen Antrag nebst ärztlichem Attest, der rechtzeitig, in den Fällen von Abs. 3 in der Regel spätestens vier Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung, zu stellen ist, und teilt die Entscheidung der oder dem Promovierenden schriftlich mit. <sup>2</sup>Die Bescheide der Prüfungskommission sind unverzüglich dem Promotionsausschuss vorzulegen.

## IV. Abschnitt: Allgemeine Voraussetzungen, Annahme zur Promotion

### § 19

#### Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Den Doktorgrad kann erwerben, wer
1. einen überdurchschnittlichen Studienabschluss gemäß Abs. 2 in einem für das Promotionsvorhaben einschlägigen Fachgebiet gemäß Abs. 3 nachweist,
  2. die Pflichtelemente des promotionsbegleitenden Programms absolviert hat,
  3. durch eine von ihr oder ihm individuell angefertigte wissenschaftliche Arbeit (schriftliche Promotionsleistung) ihre oder seine Befähigung darlegt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und die Ergebnisse klar darzustellen,
  4. eine mündliche Prüfung gemäß § 25 erfolgreich absolviert hat,
  5. würdig ist im Sinne der gesetzlichen Vorschriften über die Führung der akademischen Grade, indem die oder der Promovierende eine schriftliche Versicherung abgibt, dass keine wissenschaftsrelevanten Vergehen oder Vorstrafen vorliegen,
  6. den angestrebten Doktorgrad noch nicht führt,
  7. nicht in einem früheren Promotionsverfahren für denselben Doktorgrad oder für dieselbe schriftliche Promotionsleistung an einem Promotionszentrum, an dem die HM beteiligt ist, oder an einer anderen Hochschule endgültig gescheitert ist.
- (2) <sup>1</sup>Der Studienabschluss gemäß Abs. 1 Ziff. 1 wird in der Regel nachgewiesen durch das Zeugnis über einen Mastergrad, verliehen von einer Universität oder Hochschule für angewandte Wissenschaften, einen Diplomgrad (Universität) oder ein Staatsexamen, sofern damit ein Studium im Umfang von mindestens 9 Semestern oder 270 ECTS erfolgreich abgeschlossen wurde; bei einem Abschluss in einem gestuften Studiengang werden die ECTS oder Regelstudienzeiten beider Studiengänge zusammengerechnet. <sup>2</sup>Ein überdurchschnittlicher Studienabschluss gemäß Abs. 1 Ziff. 1 liegt vor, wenn die Abschlussprüfung mit der Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,0 oder mindestens mit dem Prädikat „Gut bestanden“ abgelegt wurde. <sup>3</sup>In Ausnahmefällen kann abweichend von Satz 2 bei einer Abschlussnote von 2,1 bis 2,5 die Überdurchschnittlichkeit der Leistungen durch wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen werden, insbesondere durch:

1. Publikationen in peer-reviewed Fachzeitschriften oder Konferenzbänden,
  2. Preise oder Auszeichnungen für wissenschaftliche Arbeiten,
  3. Patente oder andere nachweisbare wissenschaftliche Leistungen von besonderer Qualität.
- (3) Als Studienabschlüsse in für das Promotionsvorhaben einschlägigen Fachgebieten gemäß Abs. 1 Ziff. 1 gelten Studienabschlüsse im MINT-Bereich oder in vergleichbaren Bereichen.
- (4) <sup>1</sup>Die Entscheidung darüber, ob die in Abs. 1 Ziff. 1 geforderten Abschlüsse in ausreichendem Maße einschlägig sind und/oder ob die Überdurchschnittlichkeit der Abschlüsse gegeben ist, obliegt dem Promotionsausschuss. <sup>2</sup>Der Promotionsausschuss entscheidet zudem über Ausnahmen von Abs. 1-2 sowie über ggf. zu erfüllende Auflagen gemäß § 21 Abs. 4 Satz 4. <sup>3</sup>Es gilt § 20 Abs. 5 bis 7 entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Zur Feststellung der Gleichwertigkeit und der Überdurchschnittlichkeit von Abschlüssen ausländischer Hochschulen werden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zugrunde gelegt. <sup>2</sup>In Zweifelsfällen soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. <sup>3</sup>Deren Stellungnahme ist zu berücksichtigen und eine davon abweichende Entscheidung durch den Promotionsausschuss zu begründen.

## § 20

### Promotionseignungsprüfung

- (1) In besonderen Fällen kann der Promotionsausschuss auch überdurchschnittliche Hochschulabschlüsse als Annahmeveraussetzung anerkennen, die nicht in den in § 19 Abs. 3 genannten oder vergleichbaren Fachgebieten erworben wurden, wenn eine Promotionseignungsprüfung bestanden wird.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ist schriftlich an das PRIM zu richten. <sup>2</sup>Dem Antrag sind die in § 21 Abs. 2 aufgeführten Unterlagen beizufügen. <sup>3</sup>Ferner hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu erklären, ob und mit welchem Ergebnis bereits eine Promotionseignungsprüfung der gleichen Fachrichtung abgelegt wurde.
- (3) <sup>1</sup>Über die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung entscheidet der Promotionsausschuss. <sup>2</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt oder die Unterlagen nach Abs. 2 nicht vollständig vorliegen. <sup>3</sup>Tritt die Kandidatin oder der Kandidat nach Zulassung zur Promotionseignungsprüfung von dieser zurück, so gilt die Promotionseignungsprüfung als nicht bestanden; es sei denn, dass der Promotionsausschuss die von der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich vorgetragenen und glaubhaft gemachten Gründe als nicht von ihr oder von ihm zu vertreten anerkennt.
- (4) <sup>1</sup>In der Promotionseignungsprüfung muss die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über mindestens gute Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung verfügt, in der sie oder er die Promotion anstrebt. <sup>2</sup>Die bestandene Promotionseignungsprüfung bestätigt damit die fachliche Qualifikation der Kandidatin oder des Kandidaten und gibt ihr oder ihm die Möglichkeit, sich in der Fachrichtung, in der sie oder er die Promotionseignungsprüfung abgelegt hat, wissenschaftlich zu qualifizieren. <sup>3</sup>Die Promotionseignungsprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 45 Minuten Dauer. <sup>4</sup>Das Prüfungskollegium wird vom Promotionsausschuss auf Vorschlag der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers einberufen und besteht aus drei professoralen Mitgliedern des Promotionszentrums, von welchen mindestens ein Mitglied die Fachrichtung der beabsichtigten Promotion vertritt. <sup>5</sup>Ein Mitglied des Prüfungskollegiums kann auch eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor sein. <sup>6</sup>§ 26 findet entsprechend Anwendung.
- (5) <sup>1</sup>Das Bestehen der Promotionseignungsprüfung nach Abs. 4 kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden, die das Prüfungskollegium festlegt. <sup>2</sup>Diese Auflagen umfassen maximal

1. Prüfungen in vier Fächern der Fachrichtung der beabsichtigten Promotion und
  2. eine Zulassungsarbeit im Höchstumfang von vier Monaten.
- (6) <sup>1</sup>Die gegebenenfalls nach Abs. 5 Satz 2 Ziff. 1 auferlegten Prüfungen finden entsprechend der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule München mit der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung statt. <sup>2</sup>Die Meldung zu den Prüfungen hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass sie spätestens ein Jahr nach der Annahme zur Promotionseignungsprüfung abgelegt sind. <sup>3</sup>Wird die Frist aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat, überschritten, so gilt die Promotionseignungsprüfung als nicht bestanden. <sup>4</sup>Der Promotionsausschuss entscheidet darüber, ob solche Gründe vorliegen. <sup>5</sup>Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat nicht in allen Prüfungen mindestens die Note 2,5, so gilt die Promotionseignungsprüfung als nicht bestanden.
- (7) <sup>1</sup>Mit der gegebenenfalls nach Abs. 5 Satz 2 Ziff. 2 auferlegten Zulassungsarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus dem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, in dem sie oder er die Promotion anstrebt. <sup>2</sup>Der Promotionsausschuss bestellt aus dem Kreis der Prüfenden nach Abs. 4 eine Betreuerin oder einen Betreuer. <sup>3</sup>In Abstimmung mit der Kandidatin oder dem Kandidaten wird ein Thema und die Bearbeitungszeit festgelegt. <sup>4</sup>Die Zulassungsarbeit wird von der Betreuerin oder von dem Betreuer beurteilt. <sup>5</sup>Sie oder er schlägt dem Prüfungskollegium nach Abs. 4 die Annahme oder die Ablehnung der Zulassungsarbeit vor. <sup>6</sup>Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung trifft das Prüfungskollegium gegebenenfalls nach Einholung eines weiteren Gutachtens einer gemäß Abs. 4 Satz 4 oder 5 prüfungsberechtigten Person. <sup>7</sup>Die Zulassungsarbeit gilt als abgelehnt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat sie nicht fristgerecht einreicht. <sup>8</sup>Ist die Zulassungsarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden.
- (8) Ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden.

## § 21 Annahme zur Promotion

- (1) Zu Beginn des Promotionsvorhabens ist ein schriftlicher Antrag auf Annahme zur Promotion an den Promotionsausschuss zu richten.
- (2) Der Antrag muss folgende Unterlagen enthalten:
  1. Angabe des angestrebten Doktorgrads und des Fachgebietes,
  2. Angabe des vorläufigen Titels der Dissertation,
  3. einen in deutscher oder englischer Sprache abgefassten Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Bildungsgang der Kandidatin oder des Kandidaten Aufschluss gibt,
  4. Nachweise, Abschlussurkunden und Zeugnisse (Diploma Supplement, Transcript of Records) aller bisherigen Hochschulabschlüsse sowie der Hochschulzugangsberechtigung in beglaubigter Kopie; bei ausländischen Abschlüssen ist eine beglaubigte Kopie des originalen Dokuments einzureichen; bei Dokumenten, die in einer anderen Sprache als Englisch ausgestellt wurden, ist eine beglaubigte Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache einzureichen,
  5. eine beglaubigte Kopie des Ausweises,
  6. eine mit einem professoralen Mitglied des PRIM abgeschlossene Betreuungsvereinbarung,
  7. ein schlüssiges schriftliches Exposé in deutscher oder englischer Sprache für das eigenständig zu

bearbeitende Promotionsvorhaben; das Exposé soll sich zusammensetzen aus dem Themenvorschlag, der fachlichen Einordnung in das PRIM, dem Stand der Forschung, den Zielen und dem Beitrag der Arbeit zusammen mit der Beschreibung der Vorgehensweise und der vorgesehenen Methoden,

8. eine Erklärung, dass die Promotionsprüfung zum angestrebten Doktorgrad weder bereits bestanden noch anderweitig endgültig nicht bestanden wurde,
  9. eine Erklärung, dass die Leitlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sowie die Satzung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in den jeweils geltenden Fassungen zur Kenntnis genommen wurden und eingehalten werden,
  10. eine Erklärung, ob und ggf. durch wen die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsvorhaben gegen Entgelt vermittelt wurde; bei vermittelten Promotionsvorhaben ist eine Bestätigung der Betreuungspersonen beizufügen, dass die Betreuungszusage in Kenntnis der Vermittlung erteilt wurde und der jeweiligen Betreuungsperson für die Vermittlung kein Entgelt oder geldwerter Vorteil angeboten oder von der jeweiligen Betreuungsperson für die Vermittlung kein Entgelt oder geldwerter Vorteil angenommen wurde.
- (3) <sup>1</sup>Kann die Kandidatin oder der Kandidat ohne eigenes Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise vorlegen, so kann der Promotionsausschuss gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen. <sup>2</sup>Auf die Vorlage von beglaubigten Kopien kann verzichtet werden, wenn die jeweiligen Originale in der Geschäftsstelle vorgelegt werden.
- (4) <sup>1</sup>Bei ausländischen Hochschulabschlüssen, die ausschließlich in elektronischer Form ausgestellt werden und für die keine Papierdokumente verfügbar sind, kann die Verifizierung der Echtheit durch folgende Verfahren erfolgen:
1. Vorlage eines offiziellen Verifizierungslinks der ausstellenden Hochschule, der eine direkte Online-Überprüfung der Authentizität des Zeugnisses ermöglicht,
  2. Bestätigung der Echtheit durch eine diplomatische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Herkunftsland,
  3. Verifizierung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) oder eine andere anerkannte Stelle zur Bewertung ausländischer Bildungsnachweise.
- <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der elektronischen Verifizierung trifft der Promotionsausschuss nach Prüfung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des vorgelegten Verfahrens. <sup>3</sup>In Zweifelsfällen kann der Promotionsausschuss zusätzliche Nachweise oder eine ergänzende Verifizierung verlangen.
- (5) <sup>1</sup>Der Promotionsausschuss nimmt die Kandidatin oder den Kandidaten zur Promotion an, wenn eine Betreuungsvereinbarung mit einem professoralen Mitglied des PRIM geschlossen wurde, die Unterlagen nach Abs. 2 vollständig eingereicht wurden und die Annahmeveraussetzungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt sind oder die Promotionseignungsprüfung bestanden wurde und keine Versagungsgründe vorliegen. <sup>2</sup>Die Annahme wird versagt, wenn
1. das Fachgebiet des Promotionsvorhabens am PRIM nicht vertreten ist,
  2. die fachliche Passung des Promotionsthemas zum jeweiligen Promotionszentrum nicht gegeben ist,
  3. die nach Abs. 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig oder mangelhaft sind und ein anderer Nachweis nach Abs. 3 nicht möglich ist,
  4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Promotionsprüfung zum angestrebten Doktorgrad endgültig

nicht bestanden hat, oder

5. die Voraussetzungen des Art. 101 **BayHIG** für die Entziehung des Doktorgrades vorliegen würden.

<sup>3</sup>Eine Nachbesserung der nach Abs. 2 vorzulegenden Unterlagen, insbesondere des Exposé, kann vom Promotionsausschuss einmalig verlangt werden. <sup>4</sup>Über die Entscheidung des Promotionsausschusses erhält die Kandidatin oder der Kandidat einen Bescheid, in dem auch der angestrebte Doktorgrad zu dokumentieren ist; eine Ablehnung ist zu begründen und erfordert die vorherige Anhörung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers. <sup>5</sup>Die Annahme kann gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 iVm. § 20 Abs. 5 bis 7 mit Auflagen verbunden werden (vorläufige Annahme).

- (6) Die aufgrund einer bestandenen Promotionseignungsprüfung ausgesprochene Annahme zur Promotion ist auf die jeweilige Fachrichtung beschränkt.
- (7) <sup>1</sup>Wird das Promotionsvorhaben vor Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 22 abgebrochen, ist dies nicht als Nichtbestehen zu werten. <sup>2</sup>Im Falle des Abbruchs sind alle am konkreten Promotionsvorhaben Beteiligten zu informieren.
- (8) <sup>1</sup>Ist bei einer oder einem Promovierenden in einem Zeitraum von zwei Jahren unter Berücksichtigung von insbesondere Pflege- und Betreuungszeiten, Krankheitszeiten, Mutterschutz und Elternzeit kein Fortgang der Arbeit festzustellen, so kann der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuungsperson oder den Betreuungspersonen nach Anhörung die Annahme widerrufen. <sup>2</sup>Widerspricht die oder der Promovierende dem Widerruf, setzt der Promotionsausschuss eine angemessene Frist für die Einreichung der Dissertation oder eine Dokumentation des Arbeitsfortschritts. <sup>3</sup>Wird das Promotionsvorhaben nicht fortgeführt, so widerruft der Promotionsausschuss die Annahme als Promovierende oder Promovierender und informiert alle am konkreten Promotionsvorhaben Beteiligten.
- (9) Der Promotionsausschuss kann im Einvernehmen mit der Betreuungsperson oder den Betreuungspersonen die Annahme nach vorheriger Anhörung der oder des Promovierenden widerrufen, wenn das Promotionsverhältnis wegen schwerwiegender und nachhaltiger Zerstörung des Vertrauensverhältnisses zwischen der oder dem Promovierenden und der Betreuungsperson oder den Betreuungspersonen nachhaltig geschädigt worden ist oder ein schwerwiegendes oder nachhaltiges wissenschaftliches oder sonstiges Fehlverhalten vorliegt.

## V. Abschnitt: Das Promotionsverfahren

### § 22

#### Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt die vorherige Annahme zur Promotion voraus.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist beim Promotionsausschuss des PRIM einzureichen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. aktualisierter Lebenslauf entsprechend § 21 Abs. 2 Nr. 3,
  2. Stellungnahme der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers zur Zulassung zum Promotionsverfahren,
  3. der Titel der schriftlichen Promotionsleistung,
  4. schriftliche Promotionsleistung in der nach allgemeiner Festlegung des Promotionsausschusses erforderlichen Anzahl gedruckter und gebundener Exemplare, mindestens jedoch eines, sowie in einer elektronischen Fassung, deren Format vom Promotionsausschuss allgemein festgelegt wird,

5. im Falle der vorläufigen Annahme nach § 21 Abs. 5 Satz 5 ein Nachweis über die Erfüllung der Auflagen,
  6. ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtelementen des promotionsbegleitenden Programms,
  7. Erklärung über Vorveröffentlichungen gemäß § 23 Abs. 6 sowie eine Liste der Vorveröffentlichungen und eine vollständige und aktuelle Liste aller weiteren wissenschaftlichen Publikationen der bzw. des Promovierenden,
  8. ein aktuelles einfaches Führungszeugnis,
  9. Angabe des angestrebten Doktorgrades und die Erklärung, ob der Doktorgrad in männlicher oder weiblicher Form verliehen werden soll,
  10. Abgabe folgender schriftlicher Erklärungen:
    - a. Die schriftliche Promotionsleistung und die in ihr dokumentierten wissenschaftlichen Leistungen wurden eigenständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt.
    - b. Die gedruckte Ausfertigung stimmt mit der elektronischen Fassung überein.
    - c. Die schriftliche Promotionsleistung lag nicht bereits ganz oder in Teilen einem anderen Prüfungsorgan vor; die Promotionsprüfung in dem angestrebten Doktorgrad wurde nicht anderweitig endgültig nicht bestanden.
    - d. Eine Promotionsprüfung zum angestrebten Doktorgrad wurde nicht bereits bestanden.
    - e. Alle verwendeten Quellen und Hilfsmittel sowie wörtlich oder sinngemäß entnommene Stellen aus anderen Werken sind als solche kenntlich gemacht worden.
    - f. Die schriftliche Promotionsleistung darf elektronisch gespeichert und zu Zwecken der Zitatkontrolle genutzt und unter Verwendung digitaler Hilfsmittel, insbesondere von Plagiatserkennungssoftware, auf das Vorhandensein eventueller Plagiate geprüft werden.
    - g. Der oder dem Promovierenden ist bekannt, dass der Doktorgrad erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden darf und die erworbenen Rechte erlöschen, wenn Pflichtexemplare nicht rechtzeitig eingereicht werden.
- (3) <sup>1</sup>Der Promotionsausschuss soll innerhalb eines Monats über den Antrag der oder des Promovierenden einschließlich des zu verleihenden Doktorgrades entscheiden. <sup>2</sup>Die Zulassung zum Promotionsverfahren wird versagt, wenn ein zur Versagung der Annahme gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 führender Grund nachträglich eingetreten ist oder die unter Abs. 2 aufgeführten Unterlagen unvollständig sind. <sup>3</sup>Der Promotionsausschuss kann die einmalige Nachbesserung der eingereichten Unterlagen ausgenommen Abs. 2 Ziffer 4 verlangen. <sup>4</sup>Die oder der Promovierende wird über die Entscheidung des Promotionsausschusses informiert.
- (4) <sup>1</sup>Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren zurückgenommen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt die schriftliche Promotionsleistung als nicht eingereicht.

## **§ 23**

### **Anforderungen an die schriftliche Promotionsleistung**

- (1) <sup>1</sup>Die schriftliche Promotionsleistung besteht aus einer eigenständig verfassten, die wissenschaftliche Erkenntnis fördernden Abhandlung, welche die Fähigkeit der oder des Promovierenden belegt, wissenschaftlich beachtenswerte Forschungsfragen methodisch einwandfrei und selbstständig zu

lösen und angemessen darzustellen (Dissertation). <sup>2</sup>Die Dissertation besteht aus einer Monografie oder aus in wissenschaftlichen Kontext gesetzten veröffentlichten Aufsätzen (publikationsbasierte Dissertation).

- (2) <sup>1</sup>Bei einer publikationsbasierten Dissertation sind das wissenschaftliche Problem, die verwendeten Lösungsansätze, die erzielten Ergebnisse und Schlussfolgerungen sowie die in Bezug stehende Literatur so darzustellen, dass die Verortung und Einordnung in einen übergreifenden wissenschaftlichen Kontext und der Mehrwert über die verwendeten Publikationen hinaus zum Ausdruck kommen. <sup>2</sup>Sie muss eine zur Monografie gleichwertige Leistung darstellen. <sup>3</sup>Die Gutachterinnen und/oder Gutachter entscheiden über die Gleichwertigkeit.
- (3) Die publikationsbasierte Dissertation besteht aus:
1. mindestens drei akzeptierten (begutachteten/peer reviewed) Veröffentlichungen in anerkannten Fachzeitschriften, von denen mindestens zwei durch die Promovierende oder den Promovierenden als Hauptautorin oder Hauptautor verfasst worden sind, sowie
  2. einer nicht vorveröffentlichten Darstellung in angemessenem Umfang, durch die der thematische Zusammenhang der publizierten Schriften ausreichend dargelegt und die behandelte Problematik in einen größeren fachwissenschaftlichen Kontext eingeordnet wird.
- (4) <sup>1</sup>Bei gemeinsamen Publikationen müssen die individuellen Beiträge der Promovierenden deutlich werden, da nur diese für die Bewertung maßgeblich sind. <sup>2</sup>Die Hauptautorenschaft liegt bei der Autorin oder dem Autor, die oder der den prozentual größten Beitrag geleistet hat. <sup>3</sup>Die Urheberschaft an den einzelnen Teilen ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten sowie von den Mitautorinnen und/oder Mitautoren bei verwendeten Publikationen in Mitautorenschaft schriftlich zu bestätigen. <sup>4</sup>Im Falle von Publikationen mit Autorenbeitragserklärung (author contribution statement), aus der der Eigenanteil der Autoren eindeutig hervorgeht, kann auf die Bestätigung nach Satz 3 verzichtet werden.
- (5) Die zur Publikation angenommenen und im Druck oder in elektronischen Zeitschriften erschienenen Veröffentlichungen sind der Dissertation als Appendix beizufügen.
- (6) <sup>1</sup>Die Monografie darf nicht mit einer früher abgefassten Abschlussarbeit oder einer bereits veröffentlichten Abhandlung identisch sein, kann aber auf einer solchen aufbauen. <sup>2</sup>Die Vorveröffentlichung von Teilen der als Dissertation vorgesehenen Arbeit ist zulässig, sofern sie bei Zulassung zum Promotionsverfahren angezeigt und in der Dissertation vermerkt wird. <sup>3</sup>Im Falle des Verstoßes obliegt die Entscheidung über die prüfungsrechtlichen Konsequenzen dem zuständigen Promotionsausschuss; insbesondere kann die Dissertation zur Überarbeitung zurückgegeben werden. <sup>4</sup>In wiederholten oder schwerwiegenden Fällen kann der Verstoß mit dem eines Plagiats gleichgesetzt und die Dissertation aus diesem Grunde unabhängig von den eingeholten Gutachten abgelehnt werden. <sup>5</sup>Bei Vorveröffentlichungen ist die oder der Promovierende dafür verantwortlich, dass vertragliche Vereinbarungen hinsichtlich des Urheberrechts einer Veröffentlichung im Promotionsverfahren nicht entgegenstehen; der Promotionsausschuss kann einen Nachweis über die Einhaltung dieser Verpflichtung verlangen.
- (7) Der Promotionsausschuss kann den Nachweis nach Abs. 4 Satz 3 und 4 auch für Monografien verlangen, wenn diese publikationsbasierte Aspekte aufweisen.
- (8) <sup>1</sup>Das Titelblatt der Dissertation muss:
1. den Titel der Dissertation,
  2. den angestrebten Doktorgrad,
  3. den Namen des PRIM,
  4. den Namen der HM,

5. den vollständigen Namen der oder des Promovierenden,
6. den Namen der Betreuungspersonen,
7. das Datum der Einreichung der Dissertation

enthalten. <sup>2</sup>Fremdsprachige Dissertationen folgen der deutschen Vorlage, nennen aber zuerst den fremdsprachigen, dann den deutschen Titel.

- (9) <sup>1</sup>Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. <sup>2</sup>Die Dissertation ist mit einem Inhaltsverzeichnis, einem Titel und einer ausführlichen Zusammenfassung in der Sprache der Dissertation zu versehen. <sup>3</sup>Mit schriftlicher Zustimmung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und des Promotionsausschusses kann die Dissertation auch in einer anderen Sprache abgefasst werden, soweit die Begutachtung und die Einsichtnahme durch die Mitwirkungsberechtigten gemäß § 24 Abs. 4 Satz 2 in der anderen Sprache sichergestellt sind. <sup>4</sup>Einer nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefassten Dissertation ist eine ausführliche Zusammenfassung mit den wesentlichen bewertungsrelevanten Ergebnissen in deutscher oder englischer Sprache anzufügen. <sup>5</sup>Die Dissertation ist ferner druckfertig geschrieben einzureichen und mit Seitenzahlen zu versehen. <sup>6</sup>Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsmittel sind vollständig anzugeben.

## § 24

### Begutachtung, Annahme und Ablehnung der schriftlichen Promotionsleistung

- (1) <sup>1</sup>Die Gutachterinnen und/oder Gutachter erstellen eigenständig und unabhängig je ein schriftliches Gutachten in deutscher oder englischer Sprache, welches eine Note enthalten muss. <sup>2</sup>Einzelne Notenwerte außer *summa cum laude* können um 0,3 erhöht oder gesenkt werden, wobei keine schlechtere Note als 4,0 vergeben werden kann. <sup>3</sup>Folgende Notenstufen sind zu verwenden:

„*summa cum laude*“ (0)

= ausgezeichnet = eine ganz hervorragende Leistung,

„*magna cum laude*“ (0,7 bis 1,3)

= sehr gut = eine besonders anzuerkennende Leistung,

„*cum laude*“ (1,7 bis 2,3)

= gut = eine den Durchschnitt überragende Leistung,

„*rite*“ (2,7 bis 3,3)

= befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

„*insufficenter*“ (3,7 bis 4,0)

= unzulänglich = eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht ausreichende Leistung.

- (2) <sup>1</sup>Die Gutachterinnen und/oder Gutachter empfehlen demgemäß die Annahme oder Ablehnung der Arbeit; bei unklarem oder in sich nicht schlüssigem Votum muss der Promotionsausschuss eine Nachbesserung des jeweiligen Gutachtens verlangen. <sup>2</sup>Die Gutachten müssen unabhängig voneinander verfasst werden; Verstöße gegen diese Vorgabe kann der Promotionsausschuss gemäß den Regelungen nach § 16 Abs. 6 ahnden. <sup>3</sup>In jedem Gutachten ist das Bewertungsergebnis nachvollziehbar zu begründen. <sup>4</sup>Die Gutachten sollen dem Promotionsausschuss innerhalb von drei Monaten vorgelegt werden.
- (3) Der Promotionsausschuss bestellt eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der in § 16 Abs. 3 und 4 genannten Personen,
1. wenn die Bewertungen im ersten und zweiten Gutachten um mehr als eine Notenstufe voneinander abweichen, oder

2. wenn beide Gutachten die schriftliche Promotionsleistung mit dem Prädikat „summa cum laude“ bewerten.
- (4) <sup>1</sup>Das Prädikat „summa cum laude“ wird vergeben, wenn alle Gutachterinnen und Gutachter, einschließlich der Gutachterin oder des Gutachters gemäß Abs. 3 Ziff. 2 die schriftliche Promotionsleistung mit „summa cum laude“ bewertet haben.
- (5) <sup>1</sup>Schlagen alle Gutachterinnen und/oder Gutachter die Annahme der schriftlichen Promotionsleistung vor, wird sie nebst Gutachten im PRIM ausgelegt. <sup>2</sup>Alle Professorinnen und Professoren, die Mitglied des PRIM sind, sowie Professorinnen und Professoren im Ruhestand, die Mitglied des PRIM waren, (Mitwirkungsberechtigte) sind zur Einsicht in die ausgelegte schriftliche Promotionsleistung und die Gutachten nach Satz 1 berechtigt; der Promotionsausschuss kann weitere Professorinnen oder Professoren der HM als Mitwirkungsberechtigte benennen. <sup>3</sup>Die Auslage wird den Mitwirkungsberechtigten unter Angabe der Auslagefrist von mindestens zwei Wochen zur Kenntnis gebracht. <sup>4</sup>Die Auslage kann auch elektronisch erfolgen; in diesem Fall sind die schriftliche Promotionsleistung und die weiteren Unterlagen nach Satz 1 durch geeignete Maßnahmen vor unberechtigtem Zugriff und unbefugter Weitergabe zu schützen. <sup>5</sup>Den Mitwirkungsberechtigten steht das Recht zu, beim Promotionsausschuss bis zum Ende der Auslagefrist eine Stellungnahme zur Beurteilung der schriftlichen Promotionsleistung abzugeben, die innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu begründen ist. <sup>6</sup>Empfiehl eine Stellungnahme gemäß Satz 5 die Ablehnung der schriftlichen Promotionsleistung, entscheidet der Promotionsausschuss, ob die schriftliche Promotionsleistung angenommen, abgelehnt oder zur Überarbeitung zurückgegeben wird. <sup>7</sup>Der Promotionsausschuss kann vor dieser Entscheidung ein weiteres Gutachten einholen. <sup>8</sup>Wird innerhalb der Frist nach Satz 3 keine ablehnende Stellungnahme abgegeben, so ist die schriftliche Promotionsleistung angenommen und das Verfahren wird fortgesetzt.
- (6) Schlagen alle Gutachterinnen und/oder Gutachter die Ablehnung der schriftlichen Promotionsleistung vor, entscheidet der Promotionsausschuss, ob sie abgelehnt oder zur Überarbeitung zurückgegeben wird.
- (7) <sup>1</sup>In anderen als in Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 sowie § 32 genannten Fällen entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der Gutachten, ob die schriftliche Promotionsleistung zur Überarbeitung zurückgegeben, abgelehnt oder das Verfahren mit der Auslegung der Arbeit gemäß Abs. 5 Satz 2 ff. fortgesetzt wird. <sup>2</sup>Abs. 5 Satz 8 ist in diesem Fall nicht anzuwenden. <sup>3</sup>Der Promotionsausschuss kann vor dieser Entscheidung ein weiteres Gutachten einholen.
- (8) <sup>1</sup>Beschließt der Promotionsausschuss die Ablehnung der schriftlichen Promotionsleistung, so ist die Prüfung nicht bestanden und das Verfahren beendet. <sup>2</sup>Wird die schriftliche Promotionsleistung zur Überarbeitung zurückgegeben, so kann die oder der Promovierende binnen eines Jahres eine überarbeitete Fassung der schriftlichen Promotionsleistung zur erneuten Begutachtung, in der Regel durch die gleichen Gutachterinnen und/oder Gutachter, vorlegen. <sup>3</sup>Eine erneute Rückgabe zur Überarbeitung ist ausgeschlossen. <sup>4</sup>Wird innerhalb der Frist keine Arbeit abgegeben, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (9) Die oder der Promovierende kann unter Vorlage einer schriftlichen Promotionsleistung, die ein neues Thema behandelt, einmalig die Zulassung zum Promotionsverfahren erneut beantragen.

## **§ 25 Mündliche Prüfung**

- (1) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission lädt die oder den Promovierenden, die anderen Mitglieder der Prüfungskommission sowie die mitwirkungsberechtigten Mitglieder des PRIM und ggf. die Personen nach Satz 4 in der Regel binnen sechs Monaten nach Zulassung zum Promotionsverfahren zur mündlichen Prüfung. <sup>2</sup>Dabei werden der oder dem Promovierenden die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission mitgeteilt. <sup>3</sup>Die Ladung muss mindestens zwei Wochen vor der Prüfung in schriftlicher oder digitaler Form übermittelt werden. <sup>4</sup>Eine weitergehende Öffentlichkeit kann zugelassen werden.

- (2) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungskommission statt und besteht aus
1. einem öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten von etwa 30 Minuten und einer öffentlichen Diskussion über die im Vortrag vorgestellten Zielsetzungen, Lösungswege und Ergebnisse der Promotionsleistung sowie
  2. einer nicht öffentlichen Disputation von etwa 45 Minuten Dauer, an der neben der Kandidatin oder dem Kandidaten nur die Mitglieder der Prüfungskommission sowie geladene Gäste teilnehmen.
- <sup>2</sup>Diskussion und Disputation werden von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. <sup>3</sup>Bei der Diskussion haben alle Anwesenden Fragerecht. <sup>4</sup>Bei der Disputation haben nur die Mitglieder der Prüfungskommission Fragerecht und sollen die Fragen mit dem Thema der schriftlichen Promotionsleistung im Zusammenhang stehen oder zu den Grundlagen und dem Entwicklungsstand des Fachgebiets gehören. <sup>5</sup>Die oder der Vorsitzende kann insbesondere bei Verstoß gegen die Vorgaben in Satz 4 Fragen für unzulässig erklären.
- (3) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. <sup>2</sup>Die Entscheidung darüber trifft die Prüfungskommission im Benehmen mit der oder dem Promovierenden.
- (4) <sup>1</sup>Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die Gegenstand und Ergebnisse der mündlichen Prüfung enthält. <sup>2</sup>Im Falle einer mündlichen Prüfung unter Zuhilfenahme von audiovisuellen Telekommunikationstechnologien nach § 26 enthält die Niederschrift ferner einen diesbezüglichen Hinweis.
- (5) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Promovierende wenigstens die Bewertung „rite“ erzielt hat. <sup>2</sup>Bei der Bewertung der mündlichen Prüfung sind die in § 24 Abs. 1 genannten Noten zu vergeben. <sup>3</sup>Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt eine Note. <sup>4</sup>Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Mitgliedern der Prüfungskommission vergebenen Einzelnoten. <sup>5</sup>Bei der Mittelung werden zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>6</sup>Über die Note der mündlichen Prüfung wird nichtöffentlich beraten.
- (6) <sup>1</sup>Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die oder der Promovierende zu dem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint; die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss. <sup>2</sup>Die Gründe nach Satz 1 müssen dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>4</sup>Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüfungskommission und dem Promotionsausschuss geltend gemacht werden. <sup>5</sup>In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; es kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (7) <sup>1</sup>Im Anschluss an die mündliche Prüfung teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der oder dem Promovierenden die Note der mündlichen Prüfung und ggf. Auflagen zur Veröffentlichung der schriftlichen Promotionsleistung sowie das Verfahren zur Feststellung der Erfüllung der Auflagen mit. <sup>2</sup>Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Promotionsausschuss der oder dem Promovierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

## § 26

### **Einsatz von audiovisuellen Telekommunikationstechnologien; elektronische Fernprüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung kann im Einvernehmen mit der oder dem Promovierenden unter Zuhilfenahme von audiovisuellen Telekommunikationstechnologien nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 oder als elektronische Fernprüfung nach Abs. 6 durchgeführt wird. <sup>2</sup>Das Einvernehmen für das Verfahren nach Abs. 2 bis 5 ist rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung einzuholen und muss schriftlich erteilt werden; es ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

- (2) <sup>1</sup>Höchstens ein Mitglied der Prüfungskommission, nicht jedoch deren Vorsitzende oder Vorsitzender oder die oder der Promovierende, darf über eine Bild- und Tonschaltung an der mündlichen Prüfung teilnehmen. <sup>2</sup>Die für ein persönliches Erscheinen vorgebrachten Hinderungsgründe müssen gewichtig sein und, sofern sie nicht offenkundig sind, gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Über die Anerkennung der vorgebrachten Gründe entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission; die wesentlichen Inhalte der Entscheidung sind zu den Prüfungsakten zu nehmen. <sup>4</sup>Vor Beginn der mündlichen Prüfung ist durch geeignete Maßnahmen eine Identifikationsfeststellung des sich andernorts befindlichen Mitglieds der Prüfungskommission durchzuführen.
- (3) <sup>1</sup>Durch geeignete technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass das eingesetzte Übertragungsverfahren über die gesamte Dauer der mündlichen Prüfung eine unterbrechungsfreie Kommunikation aller an der mündlichen Prüfung Beteiligten in Bild und Ton gewährleistet; insbesondere muss sichergestellt sein, dass sich das andernorts befindliche Mitglied einen unmittelbaren Eindruck vom Verlauf der Prüfung, von der oder dem Promovierenden und sonstigen an der Prüfung Beteiligten verschaffen kann. <sup>2</sup>Die Verwendung von Übertragungsverfahren, die eine über den erlaubten Umfang nach dieser **PromOM** hinausgehende Öffentlichkeit herstellt, ist unzulässig. <sup>3</sup>Die Übertragung soll durch geeignete technische Verfahren vor unberechtigtem Zugriff geschützt werden.
- (4) Aufenthalte an einem dem Anlass nicht würdigen Ort sind von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich zu beanstanden; sofern kurzfristige Abhilfe möglich ist, ist die mündliche Prüfung zu unterbrechen.
- (5) Die Aufzeichnung, Speicherung oder sonstige Vervielfältigung der mündlichen Prüfung auf Bild- bzw. Tonträger ist unzulässig.
- (6) <sup>1</sup>Die Durchführung einer elektronischen Fernprüfung setzt das Vorliegen einer Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) voraus. <sup>2</sup>Für die Durchführung elektronischer Fernprüfungen gelten die Regelungen der HM über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen auf Grundlage der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## § 27

### Wiederholung der mündlichen Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so ist auf Antrag eine einmalige Wiederholung frühestens nach einem Monat möglich. <sup>2</sup>Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres abgelegt werden. <sup>3</sup>Auf Antrag der oder des Promovierenden kann der Promotionsausschuss die Wiederholungsfristen verkürzen oder bei Vorliegen von Gründen, die die oder der Promovierende nicht zu vertreten hat, verlängern.
- (2) <sup>1</sup>Wird die mündliche Prüfung in der Wiederholung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung der mündlichen Prüfung ist ausgeschlossen.

## § 28

### Ergebnis des Promotionsverfahrens, Bekanntgabe

- (1) <sup>1</sup>Die Promotionsprüfung ist bestanden, wenn die schriftliche Promotionsleistung angenommen und die mündliche Prüfung bestanden ist. <sup>2</sup>Die Gesamtnote der schriftlichen Promotionsleistung berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Gutachterinnen und Gutachtern festgelegten Einzelnoten. <sup>3</sup>Bei der Mittelung werden zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) <sup>1</sup>Die Abschlussnote der Promotion setzt sich aus der schriftlichen Prüfungsleistung zu  $\frac{3}{4}$  und aus der

mündlichen Prüfungsleistung zu  $\frac{1}{4}$  zusammen und wird von der Prüfungskommission festgestellt. <sup>2</sup>Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

von 0,00 = summa cum laude,

von 0,01 bis 1,50 = magna cum laude,

von 1,51 bis 2,50 = cum laude,

von 2,51 bis 3,50 = rite.

<sup>3</sup>Als Promotionsdatum gilt der Tag der mündlichen Prüfung.

- (3) Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung der Abschlussnote Bruchteile, werden zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die Promotionsprüfung kann vom Promotionsausschuss vorbehaltlich der Regelung in § 31 für nicht bestanden erklärt werden, wenn die oder der Promovierende eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Ordnung während der mündlichen Prüfung schuldig gemacht hat.
- (5) <sup>1</sup>Das Ergebnis des Promotionsverfahrens (Gesamtnoten der schriftlichen Promotionsleistung und der mündlichen Prüfung sowie gewichtete Gesamtnote) wird der oder dem Promovierenden mitgeteilt. <sup>2</sup>Diese Mitteilung berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

## § 29

### **Veröffentlichung der schriftlichen Promotionsleistung und Ablieferung der Pflichtexemplare**

- (1) <sup>1</sup>Hat die oder der Promovierende die mündliche Prüfung bestanden, so ist sie oder er verpflichtet, die angenommene schriftliche Promotionsleistung der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. <sup>2</sup>Dem PRIM dürfen dabei keine Kosten entstehen. <sup>3</sup>Der Appendix nach § 23 Abs. 5 ist von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen.
- (2) In der zu veröffentlichenden Fassung sind das PRIM, die HM, die Gutachterinnen und/oder Gutachter sowie das Datum der mündlichen Prüfung zu nennen.
- (3) <sup>1</sup>Vor der endgültigen Veröffentlichung ist die für die Veröffentlichung vorgesehene Endfassung in elektronischer Form der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer vorzulegen. <sup>2</sup>Diese oder dieser gibt – falls kein Fall des § 13 Abs. 8 Satz 3 vorliegt – die Endfassung zur Veröffentlichung frei, wenn alle Auflagen gemäß § 25 Abs. 7 Satz 1 erfüllt sind. <sup>3</sup>Wenn ein Fall des § 13 Abs. 8 Satz 3 vorliegt, gibt der Promotionsausschuss nach Rücksprache mit den Gutachterinnen und/oder Gutachtern die Endfassung zur Veröffentlichung frei, wenn alle Auflagen nach § 25 Abs. 7 Satz 1 erfüllt sind.
- (4) <sup>1</sup>Die schriftliche Promotionsleistung ist in der genehmigten Fassung zur öffentlichen Zugänglichmachung bei der Hochschulbibliothek der HM in einer der folgenden Publikationsformen abzugeben:
  1. vier gedruckte Exemplare, wenn die vollständige als schriftliche Promotionsleistung gekennzeichnete Arbeit durch einen Verlag als Buch mit ISBN veröffentlicht wird und der Verlag eine vertraglich vereinbarte Mindestauflage bestätigt oder sie als dauerhaft online verfügbares E-Book des Verlages bereitstellt, oder
  2. vier ausgedruckte und gebundene Exemplare einer digitalen, auf dem Publikationsserver der Hochschulbibliothek veröffentlichten Fassung der schriftlichen Promotionsleistung; in diesem Fall überträgt die oder der Promovierende der Hochschule das Recht, die Arbeit im Rahmen ihrer

gesetzlichen Aufgaben zu vervielfältigen, in Datennetzen zur Verfügung zu stellen und in andere Formate zu konvertieren.

<sup>2</sup>In jedem Fall verbleibt ein gedrucktes Exemplar der schriftlichen Promotionsleistung in der Promotionsakte des PRIM.

- (5) <sup>1</sup>Die Veröffentlichung der angenommenen schriftlichen Promotionsleistung in der von der Prüfungskommission nach § 25 Abs. 7 genehmigten Fassung muss unter Beachtung aller Auflagen gemäß Abs. 1 innerhalb eines Jahres nach dem Tag der bestandenen mündlichen Prüfung erfolgen. <sup>2</sup>Die Jahresfrist kann vom Promotionsausschuss bei Vorliegen triftiger Gründe auf schriftlichen Antrag, der vor Ablauf der Frist zu stellen ist, jeweils um ein Jahr verlängert werden. <sup>3</sup>Versäumt die oder der Promovierende die Frist, entscheidet der Promotionsausschuss über den Verlust aller durch die Prüfung erworbenen Rechte.
- (6) <sup>1</sup>Der Promotionsausschuss kann die Anforderungen des Abs. 1 auch dann als erfüllt ansehen, wenn die schriftliche Promotionsleistung aufgrund eines patentrechtlichen Anmeldeverfahrens oder der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift durch die Promovierende oder den Promovierenden zeitlich verzögert der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. <sup>2</sup>Voraussetzung hierfür ist, dass der Zeitpunkt, zu dem die Veröffentlichung spätestens erfolgt, aus dem Sperrvermerk hervorgeht und die Veröffentlichung selbstständig durch die Hochschulbibliothek vorgenommen werden kann.
- (7) <sup>1</sup>Ein Sperrvermerk kann von der oder dem Promovierenden unter Vorlage einer triftigen Begründung für die Dauer von einem Jahr beim Promotionsausschuss beantragt und jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden; insgesamt darf die Dauer eines verlängerten Sperrvermerks höchstens fünf Jahre betragen. <sup>2</sup>Die Bewilligung ist mit dem Veröffentlichungsvertrag bei der Hochschulbibliothek einzureichen.

### **§ 30 Vollzug der Promotion**

- (1) <sup>1</sup>Nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen durch die Promovierende oder den Promovierenden wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen. <sup>2</sup>Erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde hat die oder der Promovierte das Recht, den Doktorgrad zu führen.
- (2) <sup>1</sup>Die Promotionsurkunde bestätigt die erfolgreiche Promotion unter Angabe des Titels der schriftlichen Promotionsleistung, des Datums der mündlichen Prüfung, der Gesamtbewertung, der Namen der Betreuungspersonen mit der zugehörigen Hochschule sowie der Nennung des PRIM. <sup>2</sup>Sie wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der HM sowie von der Leitung des PRIM unterzeichnet.
- (3) <sup>1</sup>Die Promotionsurkunde kann auf Antrag mit Zustimmung des Promotionsausschusses vor Erfüllung der Veröffentlichungspflichten widerrufen ausgehändigt werden, wenn die oder der Promovierende einen gültigen Verlagsvertrag vorlegt. <sup>2</sup>Die Bescheinigung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe verlängert werden. <sup>3</sup>Die Verpflichtung zur fristgerechten Veröffentlichung nach § 29 Abs. 5 bleibt hiervon unberührt.

## **VI. Abschnitt: Ungültigkeit und Entzug des Doktorgrades**

### **§ 31 Ungültigkeit der Promotionsleistungen, Täuschung**

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren nicht erfüllt, ohne dass die oder der Promovierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst im Nachhinein bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotionsprüfung geheilt.
- (2) <sup>1</sup>Stellt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass die Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsverfahren nicht erfüllt waren und die oder der Promovierende bei Anfertigung der Promotionsleistung hierüber täuschen wollte oder bei der Anfertigung der schriftlichen Promotionsleistung eine Täuschung begangen oder sonst die Regeln wissenschaftlichen Arbeitens schwerwiegend verletzt hat, so kann der Promotionsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn die oder der Promovierende die Unrichtigkeit ihrer oder seiner Angaben grob fahrlässig nicht erkannt hat oder bei zumutbarer Prüfung hätte erkennen müssen. <sup>3</sup>Vor einer entsprechenden Entscheidung ist der oder dem Promovierenden Gelegenheit zu geben, sich zu den maßgeblichen Tatsachen zu äußern.
- (3) <sup>1</sup>Stellt sich nach Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass die Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsverfahren aufgrund wahrheitswidriger oder unvollständiger Angaben der oder des Promovierten nicht erfüllt waren oder dass sich die oder der Promovierte bei der Anfertigung der schriftlichen Promotionsleistung oder bei der mündlichen Prüfung unerlaubter Hilfen bedient, eine sonstige Täuschung begangen oder sonst die Regeln wissenschaftlichen Arbeitens schwerwiegend verletzt hat, so kann der Promotionsausschuss die Prüfung nachträglich für nicht bestanden und den verliehenen Doktorgrad für ungültig erklären. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn die oder der Promovierte die Unrichtigkeit ihrer oder seiner Angaben grob fahrlässig nicht erkannt hat oder bei zumutbarer Prüfung hätte erkennen müssen. <sup>3</sup>Die Rücknahme des Doktorgrades richtet sich im Übrigen nach Art. 48 BayVwVfG.
- (4) Soweit infolge der Entscheidung nach Abs. 3 die Prüfung für „nicht bestanden“ und der verliehene Doktorgrad für ungültig erklärt wird, ist eine bereits ausgehändigte Promotionsurkunde unverzüglich einzuziehen.
- (5) <sup>1</sup>Der von einer bayerischen Hochschule verliehene akademische Grad kann unbeschadet des Art. 48 BayVwVfG entzogen werden, wenn sich die Inhaberin oder der Inhaber durch ein späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen hat. <sup>2</sup>Über die Entziehung entscheidet diejenige Hochschule, die den Grad verliehen hat (Art. 101 BayHIG).

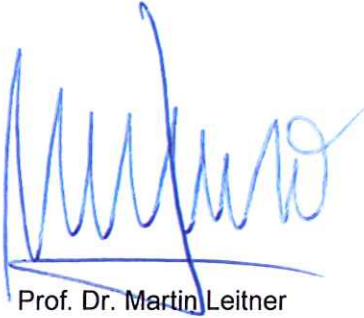
## VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### § 32

#### Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Promotionsvorhaben, für die nach Inkrafttreten dieser **PromOM** ein Antrag gemäß § 21 Abs. 1 gestellt wird.
- (3) Sie soll in angemessenen Zeitabständen evaluiert und unter Berücksichtigung der vorliegenden Erfahrungen, der fachspezifischen Entwicklung der wissenschaftlichen Standards und gegebenenfalls veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen fortgeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 04.02.2026 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 15.04.2026.



Prof. Dr. Martin Leitner  
Präsident

Die Promotionsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München für das Promotionszentrum Integrierte Mobilität wurde am 16.04.2026 im Amtsblatt der Hochschule München für das Jahr 2026 unter der laufenden Nummer 18 veröffentlicht.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 16.04.2026.

Hochschule für angewandte Wissenschaften München  
Lothstraße 34  
80335 München

München, 16.04.2026  
Stei/MH

## BEKANNTMACHUNG

Hiermit wird die Promotionsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München für das Promotionszentrum Integrierte Mobilität vom 16.04.2026, ausgefertigt am 16.04.2026, bekannt gemacht.

Die Promotionsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München für das Promotionszentrum Integrierte Mobilität wurde im Amtsblatt 2026 der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, Lfd.-Nr. 18, veröffentlicht.

i. A.

  
Steiger